



Das neue ÜSG der Ahr Abgrenzung und Folgen

Joachim Gerke

SGD Nord Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

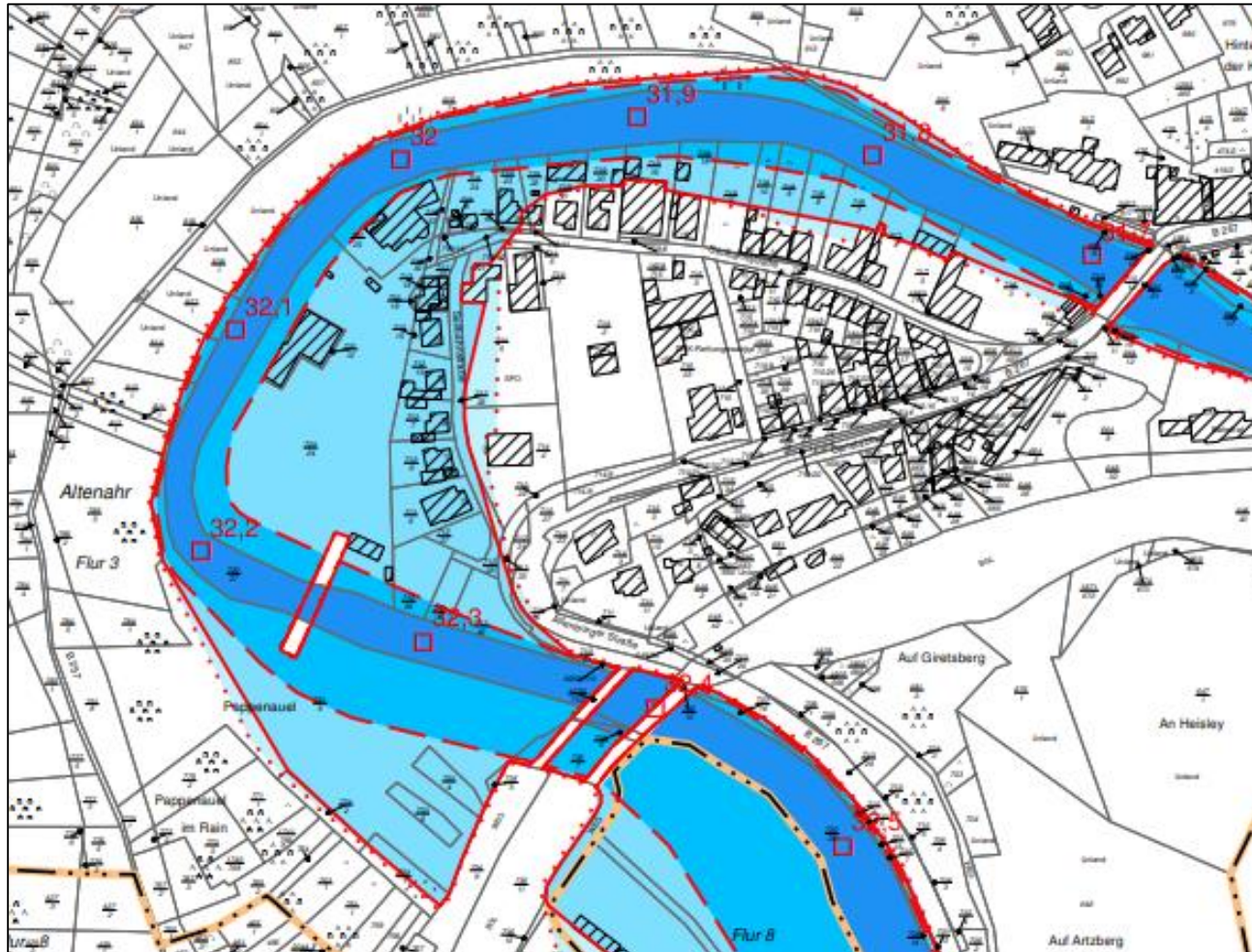


GLIEDERUNG

1. Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes
2. Rechtliche Folgen
3. Campingplätze
4. Hochwasserschutz als Hoffnungsträger

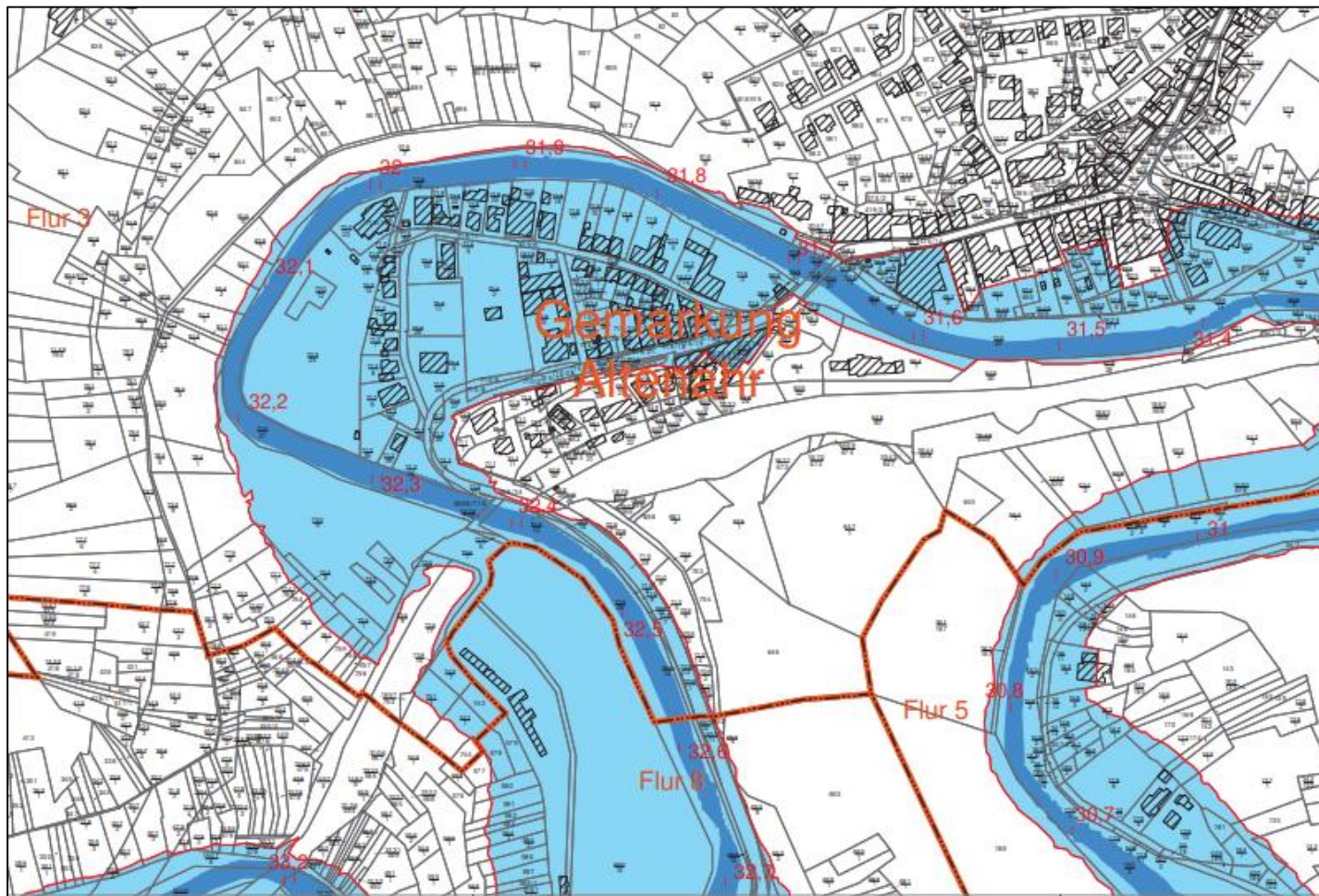


ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET ALT



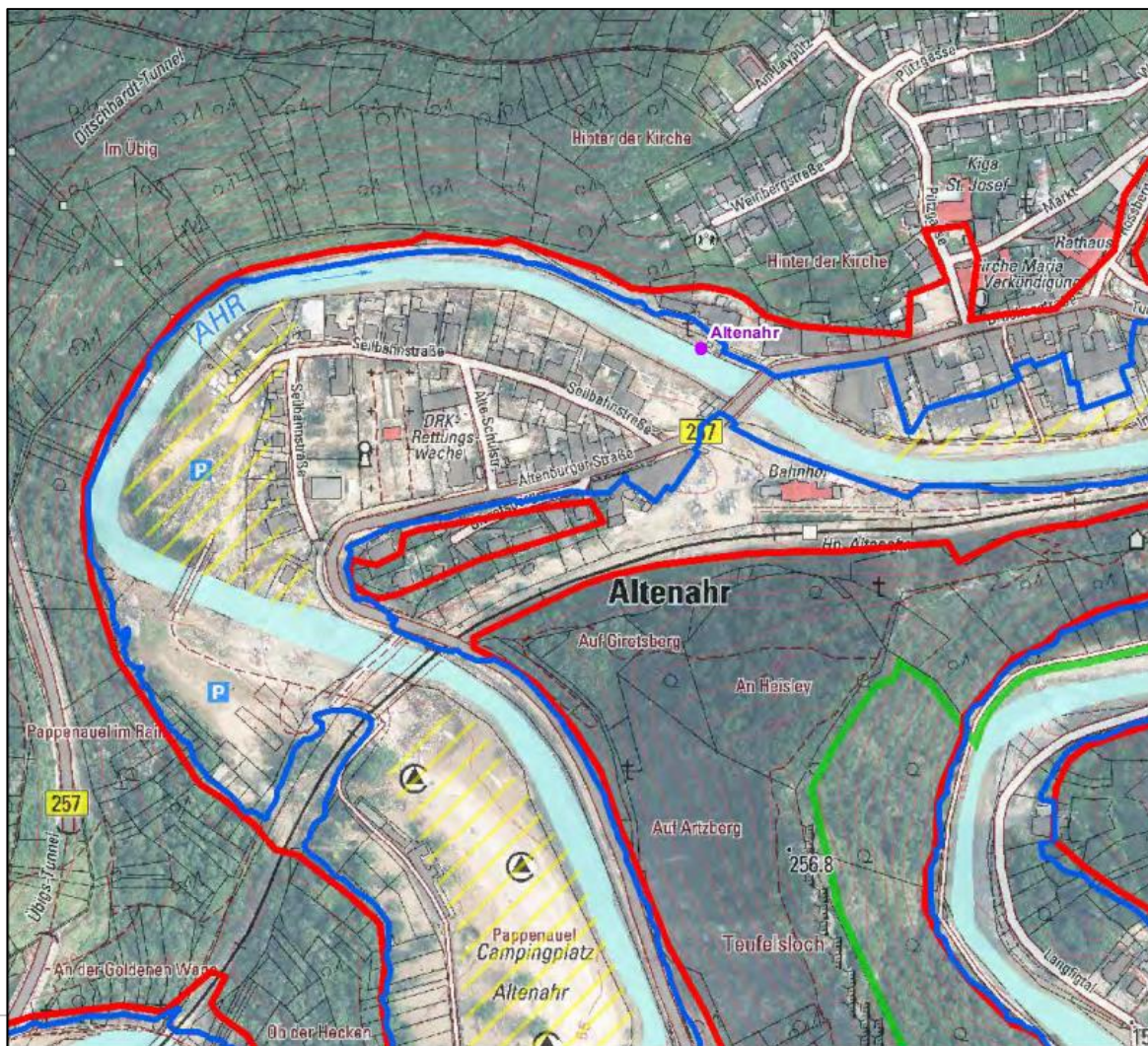


ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET NEU





ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET NEU





Bauen im Überschwemmungs- und Risikogebiet

Bauen im **Überschwemmungsgebiet**:

- **Verbot** der Ausweisung neuer Baugebiete
- **Verbot** der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
- **Verbot** der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Bauen im durch **Überschwemmung gefährdeten Gebiet** (Risikogebiet):

- **Gebot** zur Berücksichtigung insbesondere des Schutzes von Leben und Gesundheit und der Vermeidung erheblicher Sachschäden in der **Bauleitplanung**
- **Gebot, bauliche Anlagen** nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise zu errichten
- **Verbot** für die Errichtung neuer **Heizölverbraucheranlagen**

CAMPINGPLÄTZE

AG Wiederaufbau Ahrtal
Datenblätter für die Camping- bzw. Wohnmobilstellplätze im Ahrtal
Ahrbrück - Europa

Datenblatt für den Campingplatz Ahrbrück - Europa



Lage:

Gemarkung	Ahrbrück
Flur	18
Flurstücke	40/7, 8/11, 201/8
Eigentümer	Ortsgemeinde Ahrbrück

Bestehende Bauleitpläne:

- Flächennutzungsplan (FNP): SO-Erholung und Landwirtschaft
- Bebauungsplan (B-Plan): Nein

Rechtslage:

- Campingplatz ist vollständig zerstört. Kein Bestandsschutz.

Öffentliche Belange:

1. Raumordnung und Landesplanung

Eine Zulassung ist grundsätzlich möglich.

2. Naturschutz

Eine Zulassung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nur möglich, wenn zur Ahr ein ausreichend bemessener Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungskorridor eingehalten wird.

3. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Nach § 2 LBauo RLP gelten Campingplätze als bauliche Anlagen. Demnach benötigt ein Campingplatz im vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet der Ahr eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG. Aufgrund der Lage im besonderen Gefahrenbereich („gelbe Schräffur“) des Überschwemmungsgebietes, der

1

AG Wiederaufbau Ahrtal
Datenblätter für die Camping- bzw. Wohnmobilstellplätze im Ahrtal
Ahrbrück - Europa

durch hohe Wassertiefen und starke Strömungen gekennzeichnet ist, dürfen aus diesem Grund auf diesem Platz künftig nur Wohnmobile und Wohnwagen aufgestellt werden (keine Dauercamper) und es ist für die Errichtung des Platzes mitsamt aller auf dem Platz geplanten Einrichtungen/Gebäuden ein hydraulisches Gutachten erforderlich, welches darlegt, dass die unter § 78 Abs. 5 genannten Punkte eingehalten werden, damit eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Starkregengefährdung

Nach der Starkregengefährdungskarten besteht für das Plangebiet voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregeneignisses.

Fazit

Es ist ein Bebauungsplan zur Schaffung von Baurecht erforderlich, bei dem die o.g. naturschutzrechtlichen- und wasserschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten sind.

Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für Campingplatz erforderlich.

2



HOFFNUNGSTRÄGER HWS

> Erwartungshaltung ./.. Realität

Maßnahme	wann	Effekt	Projekt
> Aufweitung der Fließquerschnitte	schnell	Dezimeter	Gewässerwiederherstellungskonzept
> Retentionsflächen in den Auen	schnell	kleine HW	Gewässerwiederherstellungskonzept
> technischer Rückhalt, ungesteuert	mittel	Dezimeter	KAHR
> technischer Rückhalt, gesteuert	spät	hoch	KAHR, machbar?
> Rückhalt Fläche, Landwirtschaft		kleine HW	Rahmenbedingungen schaffen, ^[1] _[SEP] Grundlagenermittlung erforderlich
> Rückhalt Fläche, Wald			Grundlagenermittlung erforderlich
> Weichen	sofort	hoch	Bereitschaft?
> Deichen	spät	örtlich	